

Beschlussvorlage	5271/2018	Fachbereich 2 Herr Seiler
Antrag auf Gewährung von Baukostenzuschüssen hier: zusätzlicher Sonnenschutz für das Krippenhaus der Lebenshilfe		
Beratungsfolge	Jugendhilfeausschuss	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Jugendhilfeausschuss beschließt, für die Maßnahme „Sonnenschutz im Krippenhaus“ einen städtischen Zuschuss in Höhe von 65 % der förderfähigen Kosten (entspr. 4.810 €) zu bewilligen.

Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushalt 2019 und unter der Voraussetzung, dass fachlich und baurechtlich keine Bedenken gegen die Maßnahme bestehen.

Gremium	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Jugendhilfeausschuss</u>					

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.06.2018 beantragt die Lebenshilfe als Träger des Krippenhauses einen Zuschuss zu den Baukosten für die Erweiterung des Sonnenschutzes im Krippenhaus. Hierbei geht es konkret um eine Gruppe des Krippenhauses, welche sich durch die Lage bei Sonneneinstrahlung derart aufheizt, dass das Gesundheitsamt zur Auflage gemacht hat, dass durch bauliche Veränderungen hier Abhilfe geschaffen werden muss.

Es handelt sich hierbei um zwei bodentiefe Fenster, welche mit einer elektrisch betriebenen Jalousie ausgestattet werden sollen. Im Weiteren muss die vorgelagerte Terrasse der Gruppe mit einer Markise ausgestattet werden, damit die bodentiefen Terrassentüren ebenfalls im Schatten liegen.

Der Träger hatte zunächst im Rahmen der Neubauplanung geplant, mittels kostengünstigeren Innenjalousien die Beschattung vorzunehmen. Durch die Unfallkasse wurde diese Möglichkeit der Beschattung jedoch bei einer späteren Begehung abgelehnt, da so nicht der gewünschte Effekt erzielt werden könne. Die Beschattung müsse mittels Außenjalousien erfolgen.

Da der Stichtag (30.06.) für die Beantragung eines städt. Zuschusses für die Außenjalousien sowie für die Markise im vergangenen Jahr bereits verstrichen war, erfolgte nun der Antrag durch die Lebenshilfe fristgerecht in 2018 für den Haushalt 2019.

Die Lebenshilfe hat sich entsprechende Angebote für die geforderten Jalousien sowie die Markise eingeholt. Die Kosten hierfür werden bei rd. 7.400 € liegen.

Die aktuellen Richtlinien der Stadt Mayen sehen Zuschüsse zu den Bau- und Ausstattungskosten für Neu- und Umbauten, die Erweiterung sowie die Ersatzneubauten von

im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten vor, wenn damit die Schaffung neuer Plätze verbunden ist, oder eine Grundsanierung durchgeführt wird, um die Kindertagesstätte auf den Stand der Anforderungen an eine moderne Einrichtung nach den neuesten Vorschriften und Kenntnissen anzuheben.

Eine Förderung ist somit grds. nur für Neu-, Um- und/oder Erweiterungsbauten möglich. Da der Sonnenschutz jedoch bei der Planung des seinerzeitigen Neubaus hätte berücksichtigt werden müssen, wären damals die Voraussetzungen für eine städt. Förderung gegeben gewesen.

Die Verwaltung befürwortet in diesem Fall die Bezuschussung der Maßnahme, u.a. vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Gesundheitsamtes sowie vor dem Hintergrund, dass der Sonnenschutz seinerzeit im Rahmen des Neubaus hätte bezuschusst werden können.

Die Richtlinien der Stadt Mayen über die Gewährung von Zuschüssen zu den Bau- und Ausstattungskosten von Kindertagesstätten sehen eine fachliche und baurechtliche Prüfung bzw. Stellungnahmen zu der beabsichtigten Maßnahme vor. Diese Stellungnahme wird kurzfristig erfolgen.

Nach Nr. 5 der aktuell geltenden Richtlinien werden Umbau- und Renovierungsmaßnahmen, die nicht unter die Festbetragsförderung fallen mit 50% der zuschussfähig anerkannten Beträge gefördert.

Gängige Praxis ist, dass bei Förderanträgen durch freie Träger in den vergangenen Jahren immer ein Zuschuss in Höhe von 65% durch die Stadt Mayen geleistet wurde.

Aus Gründen der Gleichbehandlung, schlägt die Verwaltung auch im hier vorliegenden Fall vor, die beantragte Maßnahme mit 65 % der zuschussfähigen Kosten zu fördern.

Finanzielle Auswirkungen:

Städtischer Zuschuss in Höhe von 4.810,- € , welcher im Haushalt 2019 entsprechend anzumelden ist.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Ja. Durch die ordnungsgemäße Ausstattung der Einrichtung kann das Krippenhaus auch weiterhin mit 3 Gruppen betrieben werden. Sollte der Sonnenschutz nicht nachgerüstet werden, besteht die Gefahr, dass die Gruppe nicht mehr in vollem Umfang genutzt werden kann aufgrund der Eingabe des Gesundheitsamtes. Somit ist es wichtig, dass hier nachgebessert wird, um die vorhandenen Plätze für die Eltern bzw. deren Kinder sicherzustellen.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein.

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Anlagen:

Anlage 1: Richtlinien |